

Satzung



Ruderclub Germania Düsseldorf 1904 e.V.

**Von der Mitgliederversammlung beschlossen am
16.Dezember 2007**

**Ins Vereinsregister eingetragen am
01.September 2008**

**Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am
20.November 2022**

**Ins Vereinsregister eingetragen am
08.Mai 2023**

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	Seite	03
§2	Zweck des Clubs	Seite	03
§3	Flagge, Clubemblem, Farben	Seite	04
§4	Geschäftsjahr	Seite	04
§5	Mitgliedschaft und Aufnahme	Seite	04
§6	Arten der Mitgliedschaft	Seite	06
§7	Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	Seite	06
§8	Ordentliche / Aktive Mitglieder	Seite	06
§9	Unterstützende Mitglieder	Seite	07
§10	Auswärtige Mitglieder	Seite	07
§11	Jugendliche Mitglieder	Seite	08
§12	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	08
§13	Beiträge und Umlagen	Seite	10
§14	Cluborgane	Seite	10
§15	Der Vorstand	Seite	11
§16	Die Clubvertretung	Seite	12
§17	Beauftragte und Ausschüsse	Seite	13
§18	Der Ältestenrat	Seite	14
§19	Die Mitgliederversammlung	Seite	16
§20	Rechnungsprüfer	Seite	17
§21	Satzungsänderung	Seite	17
§22	Abstimmung	Seite	18
§23	Jugendabteilung	Seite	18
§24	Organisationsstatut und Ordnungen	Seite	19
§25	Ehrenzeichen	Seite	19
§26	Vereinsstrafen / Disziplinarmaßnahmen	Seite	20
§27	Auflösung des Clubs	Seite	21

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Ruderclub Germania Düsseldorf 1904 e.V.

Er ist am 15. April 1904 gegründet worden und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§2 Zweck des Clubs

(1) Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Rudersports im Leistungs- und Breitensport und der kameradschaftlichen und sportlichen Geselligkeit. Der Club widmet sich vor allem der sportlichen Ausbildung und Förderung von Jugendlichen.

(2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Club ist politisch, konfessionell, weltanschaulich, rassistisch und ethnisch neutral. Bestrebungen oder Bindungen wider diese Neutralität entsprechen nicht den Zielen des Clubs und sind daher im Clubleben nicht zulässig.

§3 Flagge, Clubblem, Farben

(1) Die Flagge des Clubs ist vierfach blau-weiß waagrecht gestreift. In der oberen linken Ecke befindet sich eine viereckige Gösch mit blauem Stern auf weißem Grund und den Buchstaben RCGD in schwarz.

(2) Der Verein führt das nachfolgende Clubblem:



(3) Die Farben des Clubs sind blau und weiß.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September. Der Vorstand kann – falls erforderlich – mit Zustimmung des Ältestenrates eine andere Regelung treffen.

§5 Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Mitglied des Clubs kann werden, wer den Rudersport ausüben oder die Ziele des Clubs unterstützen will. Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich nicht begrenzt, jedoch kann der Vorstand Aufnahmesperren anordnen, wenn und soweit die Belange des Clubs dies erforderlich oder zweckmäßig machen.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder in geeigneter Textform einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Clubvertretung zeitnah.

(3) Durch seine Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der Anmeldende die Satzung und die sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des Clubs verbindlich an. Minderjährige müssen den Aufnahmeantrag durch ihre gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnen lassen, die damit die Satzung und sonstigen Ordnungen und Bestimmungen für den Minderjährigen verbindlich anerkennen.

(4) Die Mitglieder haben die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zweck und das Ansehen des Clubs gefährden könnte.

(5) Aktive Mitglieder müssen schwimmen können; jedoch ist der Club nicht verpflichtet, dies nachzuprüfen. Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird gleichzeitig anerkannt, dass die Ausübung des Sports auf eigene Gefahr geschieht.

(6) Die Mitglieder verzichten auf Schadenersatzansprüche gegen den Club und ein im Auftrage des Clubs handelndes Mitglied, soweit nicht Vorsatz infrage kommt und soweit entstandene Schäden nicht durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

(7) Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Clubeigentum im Falle schuldhafter Beschädigung oder schuldhaften Verlusts.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Der Club umfasst:

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	§7
Ordentliche/Aktive Mitglieder	§8
Unterstützende Mitglieder	§9
Auswärtige Mitglieder	§10
Jugendliche Mitglieder	§11

§7 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Clubvertretung und des Ältestenrats von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen/aktiven Mitglieder. Von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen sind sie befreit.

§8 Ordentliche / Aktive Mitglieder

(1) ordentliches/aktives Mitglied ist, wer den Rudersport im Club tätig ausübt oder ausüben will und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die ordentlichen / aktiven Mitglieder sind zur Benutzung der Clubanlagen, der Sporträume, der Gesellschaftsräume, der Boote, der sportlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an den sportlichen Angeboten sowie aller Veranstaltungen nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen und Ordnungen des RCGD und nach Zahlung der festgesetzten Beiträge berechtigt.

(3) Die ordentlichen/aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§9 Unterstützende Mitglieder

(1) Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Sport insbesondere den Rudersport fördert, aber selbst nicht am Sportbetrieb teilnehmen will. Die unterstützenden Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Clubs einschließlich der Mitgliederversammlungen.

(2) Die unterstützenden Mitglieder sind zur Benutzung der Clubanlagen und Gesellschaftsräume sowie zum Besuch von Veranstaltungen nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen und Ordnungen des Clubs und nach Zahlung der festgesetzten Beiträge berechtigt.

(3) Die unterstützenden Mitglieder haben kein individuelles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie benennen aus ihren Reihen einen Vertreter, der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist.

§10 Auswärtige Mitglieder

(1) Auswärtiges Mitglied kann werden, wer seinen Wohnsitz nicht in Düsseldorf oder den unmittelbar angrenzenden Städten und Landkreisen hat. Sie nehmen grundsätzlich nicht am Sportbetrieb teil. Im Einzelfall kann ihnen die Teilnahme am Sportbetrieb von der Clubvertretung gestattet werden.

(2) Die auswärtigen Mitglieder sind zur Benutzung der Clubanlagen und Gesellschaftsräume sowie zum Besuch von Veranstaltungen nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen und Ordnungen des Clubs und nach Zahlung der festgesetzten Beiträge berechtigt.

(3) Die auswärtigen Mitglieder haben kein individuelles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie benennen aus ihren Reihen einen Vertreter, der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist.

§11 Jugendliche Mitglieder

(1) Jugendliches Mitglied ist, wer den Rudersport im Club tätig ausübt oder ausüben will und das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) Die jugendlichen Mitglieder sind zur Benutzung der Clubanlagen, der Sporträume, der Gesellschaftsräume, der Boote, der sportlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an den sportlichen Angeboten sowie aller Veranstaltungen nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen und Ordnungen des Clubs und nach Zahlung der festgesetzten Beiträge berechtigt.

(3) Die jugendlichen Mitglieder haben keine individuellen Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Der Jugendwart ist als Leiter der Jugendabteilung (§23) in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Ableben
- b) Austritt
- c) Ausschluss

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§4) möglich. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher in Textform mitgeteilt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.

(3) Der Ausschluss aus wichtigem Grund kann erfolgen wegen:

- a) Groben Verstoßes gegen die Zwecke des Clubs, gegen die Satzung und Ordnungen, gegen die Clubdisziplin und die Kameradschaft oder gegen die Anordnungen der Cluborgane;
- b) schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs.
- c) Nichterfüllens der Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung

(4) Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene innerhalb eines Monats die Entscheidung des Ältestenrates anrufen. Die Berufung ist dem Vorstand des Clubs schriftlich innerhalb dieser Frist einzureichen.

(5) Die Haftung eines Mitgliedes für seine Verbindlichkeiten wird weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss berührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§13 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, die nach der Art der Mitgliedschaft gestaffelt sind. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder haben außerdem eine Aufnahmegebühr zu zahlen, sofern sie nicht schon Mitglied eines Vereins des Deutschen Ruderverbandes sind oder waren.

(2) Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen zu gewähren.

(3) Falls die regelmäßigen Mitgliederbeiträge und die sonstigen Einnahmen des Clubs zur Deckung der Ausgaben (z.B. nicht vorhersehbare Verbindlichkeiten des Vereins, Finanzierung eines Projekts) nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung auf begründeten Vorschlag des Vorstandes besondere Umlagen beschließen. Ältestenrat oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangen.

§14 Cluborgane

Die Cluborgane sind:

- | | | |
|----|---------------------------|------|
| 1. | Der Vorstand | § 15 |
| 2. | Die Clubvertretung | § 16 |
| 3. | Der Ältestenrat | § 18 |
| 4. | Die Mitgliederversammlung | § 19 |

§15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Leitlinienkompetenz. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Cluborgans fallen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem

- a) ersten Vorsitzenden (Vorsitzender)
- b) ersten stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender)
- c) zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender)
- d) dritten stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender)
- e) Schatzmeister

(3) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der erste Vorsitzende mit 2/3, die anderen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Vertreter berufen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

(5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Beschlüsse können in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen gefasst werden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters in der Sitzungsleitung (§22). Drei in einer Sitzung des Vorstandes anwesende Mitglieder des Vorstandes sind beschlussfähig.

(7) Über die Verwendung der Clubfinanzen kann der Vorstand nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes verfügen. Werden durch unvorhersehbare Ereignisse Haushaltansätze wesentlich überschritten, erstellt der Vorstand einen Nachtragshaushalt, welcher im Einvernehmen mit dem Ältestenrat beschlossen wird. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden.

(8) Veräußerungen und Belastungen der Clubliegenschaften sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§16 Die Clubvertretung

(1) Die Clubvertretung ergänzt die Arbeit des Vorstandes. Ihr obliegt die strategische Kompetenz der gesamten Organisation der sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Clubs.

(2) Sie setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und bis zu zwölf Ressortleitern, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden, zusammen. Die Clubvertretung bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Clubvertretung vorzeitig aus, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Clubvertretung einen Vertreter berufen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt. Einer der Ressortleiter ist der von der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählte Jugendwart.

(3) Die Clubvertretung setzt ihre Mitglieder für bestimmte Ressorts verantwortlich ein (z. B. Schriftführung, Haus- und Wirtschaftswesen, Jugendsport, Breitensport, Leistung- und Spitzensport, Mitgliederentwicklung und Ausbildung, Boote- und Geräteverwaltung, Regatten, Veranstaltungen, Clubmedien u.ä.). Mitglieder der Clubvertretung können mit der Verantwortung mehrerer Ressorts beauftragt werden.

(4) Sitzungen der Clubvertretung werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Beschlüsse können in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen gefasst werden.

(5) Die Clubvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters in der Sitzungsleitung (§22). Die Clubvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, von denen 3 dem Vorstand angehören müssen.

(6) Über die Verwendung der den Ressorts zur eigenen Etatverwaltung zugewiesenen Finanzmittel wird eine Geschäftsordnung erlassen.

§17 Beauftragte und Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung von Vorstand und Clubvertretung kann der Vorstand für ein Sachgebiet einzelne Clubmitglieder als Beauftragte berufen.

(2) Auf Vorschlag der CV können Ausschüsse gebildet werden, sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Club soll mindestens zwei Ausschüsse haben:

- a) Ausschuss Leistungssport
- b) Ausschuss Breitensport

(3) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§18 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist das Vertrauens- und Beratungsorgan des Clubs. Er vertritt die Interessen der Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Er besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder der Clubvertretung angehören. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Ältestenratsmitglieder einen Vertreter, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

(3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Sitzungen des Ältestenrats werden nach Bedarf vom Sprecher einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Beschlüsse können in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen gefasst werden.

(5) Aufgaben des Ältestenrats sind insbesondere

- a) Berufungsinstanz bei Beschwerden gegen Strafbeschlüsse, Ausschlüsse sowie Beschlüsse über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen Mitglieder,
- b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie Mitgliedern und Organen des Vereins,
- c) Mitwirkung bei Ehrungen.
- d) Mitwirkung bei der Vorberatung von Satzungsänderungen, des Haushaltsvoranschlags, der Mitgliederversammlungen sowie der Vorschlagsliste für die Vorstands- und Clubvertretungswahl.
- e) Bei Bedarf Änderung des Geschäftsjahres zusammen mit dem Vorstand,
- f) Zustimmung bei der Aufstellung von Nachtragshaushalten,
- g) Entscheidung bei Zweifel über die Auslegung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und der Clubvertretung teilzunehmen. Auf Verlangen des Ältestenrates sind Vorstand und Clubvertretung verpflichtet, diesen über die Geschäftsführung des Clubs, insbesondere über die Finanzangelegenheiten, zu unterrichten.

§19 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Entscheidungs- und Kontrollorgan des Clubs.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist zumindest:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Clubvertretung, des Kassenberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder der Clubvertretung,
- c) die Durchführung der erforderlichen Wahlen und
- d) die Genehmigung des Haushaltvoranschlages.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Belange des Clubs dies erforderlich machen oder wenn der Ältestenrat oder mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt einer geplanten Mitgliederversammlung ist durch die Clubzeitung, die Clubhomepage, im Internet, per eMail oder durch Aushang im Clubhaus mindestens drei Wochen vor ihrem Termin anzukündigen. Anträge, die nicht wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Clubvertretung eingegangen sind, brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

(5) Die Mitglieder sind mindestens 8 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

(6) Über die Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung hiermit einverstanden ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§20 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer im Voraus. Diese dürfen dem Vorstand, der Clubvertretung oder dem Ältestenrat nicht angehören. Sie haben die vom Schatzmeister vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§21 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§22 Abstimmung

(1) Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen der Cluborgane entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Bestimmung der einfachen Mehrheit werden ungültige Stimmen sowie Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Art der Abstimmung wird vor der Abstimmung von dem jeweiligen Organ bestimmt.

(2) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Zu Beginn einer Versammlung ist auf Antrag das Protokoll der letzten Versammlung vorzulesen.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seinen Ausschluss, die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Club betrifft.

§23 Jugendabteilung

(1) Die jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes bilden die Jugendabteilung des Clubs.

(2) Allgemeine Aufgabe der Jugendabteilung ist die selbstständige Verwaltung der Jugendarbeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Clubs.

(3) Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählt wird.

(4) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung aufgestellt und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§24 Organisationsstatut und Ordnungen

(1) Die zur Organisation der sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Clubs erforderlichen Ordnungen werden vom Vorstand nach Beratung in der Clubvertretung erlassen, welche ergänzende Bestimmungen dieser Satzung sind.

(2) Die Ordnungen sind in einem Organisationsstatut zusammenzufassen.

§25 Ehrenzeichen

(1) Mitglieder, die sich in sportlicher, gesellschaftlicher oder anderer Beziehung hervorragende Verdienste erworben haben, können vom der Clubvertretung mit Zustimmung des Ältestenrates durch die Verleihung von Ehrenzeichen ausgezeichnet werden. Näheres regelt ggf. eine Ehrenordnung.

(2) Preise und Ehrenurkunden, die bei Regatten endgültig errungen sind, sind Eigentum des Clubs. Die Ehrenzeichen bleiben Eigentum der Sieger.

§26 Vereinsstrafen / Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarordnung bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen durch den Vorstand. Folgende Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung und Verweis,
- b) völliger oder teilweiser Entzug der Mitgliedschaftsrechte,
- c) Geldbußen bis zur einfachen Höhe des Jahresbeitrages
- d) Arbeiten im Clubinteresse.

Die Entscheidungen sind zu begründen. Nach Bestandskraft einer Maßnahme kann die Entscheidung am „schwarzen Brett“ veröffentlicht werden.

§27 Auflösung des Clubs

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Deutschen Ruderverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für den Rudersport zu verwenden hat.

Die Satzung gilt in allen Belangen für Personen jeden Geschlechts. Männliche Formulierungen wurden lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung der Eintragung im Sinne des Gesetzes durchzuführen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom

20. November 2022